Die taiwanesische Unabhängigkeitsbewegung

PETER KUNTZE

Der folgende Beitrag ist der Süddeutschen Zeitung vom 10. Mai 1970 mit freundlicher Genehmigung entnommen worden. Wie ein Abschnitt des ersten China-Beitrags dieses Heftes und wie fast ganz, wenn auch knapp systematisiert, der zweite Beitrag, so befassen sich noch einmal die folgenden Zeilen ausschließlich mit den Grundlagen der taiwanesischen Unabhängigkeitsbewegung, von deren Bedeutung die Öffentlichkeit im allgemeinen kaum etwas erfahren hat. — Dem Beitrag ist eine Leserzuschrift an die Süddeutsche Zeitung angehängt; sie verdeutlicht, wie Taiwanesen die Lage ansehen.

Mit einem Eklat hat der fünfte Besuch Tschiang Tsching-kuos in den USA geendet; der 60jährige Sohn des greisen Generalissimus Tschiang Kai-schek, vormals Verteidigungsminister, seit Juli 1969 stellvertretender Ministerpräsident der ›Republik China‹ (Taiwan), entging kürzlich in New York nur knapp einem Pistolenanschlag. Die Attentäter, ein 32jähriger Wissenschaftler und ein 33jähriger Architekt, erklärten, sie gehörten einer Widerstandsorganisation an, die die Unabhängigkeit Taiwans und das Selbstbestimmungsrecht für die rund elf Millionen Taiwanesen fordere. Für die gleichen Ziele traten auch Demonstranten ein, die sich vor dem Plaza-Hotel, dem Ort des Zwischenfalls, eingefunden hatten und sich als Vertreter der »zum Schweigen gebrachten Mehrheit auf Taiwan« bezeichneten. Auf Plakaten forderten sie: »Keine US-Hilfe für Tschiang Kai-schek« und »Taiwan den Taiwanesen«.

Die Demonstration und das Attentat haben auf ein Problem aufmerksam gemacht: den Status der Insel Taiwan (Formosa). Bereits im Februar dieses Jahres war mit der Flucht des 47jährigen Professors Peng Ming-min aus Tschiangs ›Bollwerk des Antikommunismus‹ Bewegung in die taiwanesische Frage gekommen. Diese Flucht nämlich – von der westlichen Öffentlichkeit kaum registriert – könnte für die Zukunft der chinesischen Inselrepublik von großer Bedeutung sein, denn Peng, Ehrendoktor der Sorbonne und als Experte auf dem Gebiet des Luftfahrtrechts international anerkannt, gilt als der gegenwärtig bedeutendste Führer der Unabhängigkeitsbewegung der Insulaner. Ziel der Bewegung, deren Zentren sich in Japan, den USA und Frankreich befinden, ist die »Liquidierung des diktatorischen Exilregimes der Flüchtlingsbande Tschiang Kai-scheks« und die Errichtung einer »demokratischen Republik Taiwan«.

Die kleine Insel am Wendekreis des Krebses, 200 Kilometer vom chinesischen Festland entfernt, hat eine wechselvolle Geschichte von Eroberungen und Revolten gegen Kolonialherrschaften hinter sich. Die ›Ilha formosa‹, die ›schöne Insel‹, wie portugiesische Seefahrer 1583 das chinesische ›Taiwan‹, ›die sich aus dem Meer erhebende Terrasse‹, tauften, wurde 1624 von den Holländern erobert. Zwei Jahre später kamen die Spanier. Den Niederländern gelang es jedoch im Jahre 1641, die spanischen Eroberer wieder zu vertreiben. Nach dem Sturz der Ming-Dynastie durch die Mandschus (1644) führte Tscheng Tscheng-hung (Koxinga) den Kampf der Mings weiter. Er landete 1661 mit einem Expeditionskorps auf Taiwan und baute die Insel – wie seit 1949 Tschiang Kai-schek – zum Stützpunkt für die Wiedereroberung des Festlandes aus. Ein Jahr später ergaben sich ihm die Holländer. Tausende von Getreuen der Ming-Dynastie flüchteten in der Folgezeit auf die Insel. 1683 erst gelang es den Mandschus, auch Taiwan ihrem Reich einzugliedern. 1885 wurde es zu einer der chinesischen Provinzen erklärt.

Im Jahre 1895 jedoch, als der Drachenthron auf Grund des Friedensvertrages von Schimonoseki Taiwan den Japanern ausliefern wollte, erklärten die Inselbewohner ihre Unabhängigkeit und riefen die ›Demokratische Republik Formosa‹ aus – sie gilt als die erste Republik in Asien. Dieser Akt der Befreiung von kolonialer Bevormundung wurde indes von der japanischen Expeditionsarmee recht bald erstickt; Taiwan geriet für 50 Jahre unter die Herrschaft Tokios. In zahlreichen Aufständen versuchten die Taiwanesen – ursprünglich Chinesen vom Festland, die aber durch lange Perioden der Trennung ein eigenständiges Bewußtsein entwickelt haben – die Freiheit zu erkämpfen. Eine der stärksten Widerstandsorganisationen war damals die Tai-Kiong (die Kommunistische Partei Taiwans) unter der Führung von Frau Tschia Si-ang, der ›Schneeroten‹.

1945, nach der Kapitulation Japans, sprachen die Alliierten in der Deklaration von Kairo und im Friedensvertrag von San Francisco Taiwan, die 64 Penghu-(Pescadores-)Inseln sowie Quemoy (Kiumen) und Matsu wieder China zu – ohne Volksabstimmung auf der Insel. Die Taiwanesen, die nun unter die diktatorische Herrschaft des nationalchinesischen Gouverneurs Tschen Yi gerieten, organisierten erneut den Widerstand und erhoben sich am 27. Februar 1947 gegen das Nankinger Kuomintang-Regime Tschiang Kai-scheks. Sie gründeten ein ›Revolutionskomitee‹ und stellten eine Freiwilligenarmee auf. Doch die ›Weißchinesen‹ schlugen den Aufstand brutal nieder: Mehr als 20 000 Inselbewohner sollen damals ums Leben gekommen sein. Die ›Schneerote‹, die entscheidenden Anteil an der Revolte hatte, floh 1949 nach Peking, wurde Mitglied des Zentralkomitees der chinesischen KP und gründete in der Volksrepublik die ›Demokratische Liga für ein Freies Taiwan‹. Diese Organisation wurde 1958 aufgelöst, weil ihr nationalistischer Flügel nicht nur für ein sozialistisches, sondern zugleich auch für ein von China unabhängiges Taiwan eintrat. Heute haben sich die nach Peking geflohenen taiwanesischen Kommunisten in der ›Liga für die demokratische Selbstverwaltung Taiwans‹ organisiert.

Nach der Niederlage im Bürgerkrieg war Tschiang Kai-schek 1949 mit dem Rest seiner Truppen vom Festland auf die leidgeprüfte Insel geflohen und hatte sie zur ›Republik China‹ deklariert. Seine zwei Millionen ›Festländer‹ begründeten in der Folgezeit auf Taiwan ein Exilregime. Wie einst Koxinga erklärte der Generalissimus (Peking: ›Eine politische Mumie‹) sein Refugium zur ›Bastion für die Wiedereroberung Chinas‹ und zwang den elf Millionen Inselbewohnern mit autoritären Methoden seinen Willen auf: Bis heute gilt auf Taiwan eine Ausnahmegesetzgebung wegen des ›Kriegszustandes‹ mit Maos Volksrepublik. Im Februar 1967 erhielt der heute 82jährige Staatspräsident auf Grund eines Ermächtigungsgesetzes Sondervollmachten, die es ihm gestatten, die Regierung umzubilden, den ›Nationalen Sicherheitsrat‹ einzuberufen und den Krieg zu erklären, ohne das Parlament zu befragen. Tschiang Tsching-kuos Geheimpolizei und die Kuomintang, die ›Nationale Volkspartei‹, haben die Insel im festen Griff. Die Festländer dominieren sowohl in der ›gesamtchinesischen‹ Nationalversammlung als auch im Staatsapparat.

Kein Taiwanese ist bisher Botschafter der ›Republik China‹ geworden; kein Taiwanese ist in hohe Machtpositionen aufgestiegen; in dem auf dem X. Parteitag der Kuomintang im vergangenen Jahr gewählten Zentralkomitee sind von 150 Mitgliedern nur dreizehn Inselbewohner; dem neugebildeten Beratungskomitee des Staatspräsidenten gehören elf Festländer, aber nur ein Taiwanese an. Noch grotesker sind die Verhältnisse in der Armee: 80 Prozent der Soldaten der 600 000-Mann-Armee (bei 13 Millionen Einwohnern der mit Abstand höchste Militarisierungsgrad eines Landes – seit 1969 auch

Wehrpflicht der Frauen) sind Taiwanesen, 90 Prozent der Offiziere hingegen Festländer, deren Durchschnittsalter – wie bei den Parlamentariern – bei 65 bis 70 Jahren liegt.

Angesichts dieses verschleierten Kolonialismus nimmt es nicht wunder, wenn Inselbewohner immer wieder Rufe nach Unabhängigkeit laut werden ließen. So wurde 1956 in Tokio eine ›Provisorische Regierung der Republik Taiwan‹ gegründet, die jedoch wegen der Meinungsverschiedenheit ihrer divergierenden Flügel bald wieder zerfiel. Wenig später wurden, ebenfalls in Japan, die ›Partei der Volkspolitik Formosas‹ und eine ›Unabhängigkeitsunion Formosas‹ gegründet. Ihre Führer resignierten 1965 und kehrten in die Heimat zurück. 1961 und 1963 organisierten einheimische Soldaten und Offiziere zusammen mit unzufriedenden Festlandoffizieren auf Taiwan selbst Militärputsche, die Tschiang Kai-schek aber schnell zerschlagen konnte.
Im April 1964 jedoch trat die taiwanesische Unabhängigkeitsbewegung in ein neues Stadium: Der im Februar 1970 nach Schweden geflüchtete Peng Ming-min, damals Professor an der Nationaluniversität in Taipeh, veröffentlichte zusammen mit zwei Assistenten die ›Proklamation der Unabhängigkeit Taiwans‹. Die Kernpunkte des Manifests lauteten:

1. Es gibt ein China und ein Taiwan;
2. Tschiangs Traum der Rückeroberung des Festlandes ist irrational;
3. Tschiang kann weder China noch Taiwan repräsentieren (die ›Republik China‹ ist bis heute eines der fünf ständigen Mitglieder des UNO-Sicherheitsrates);
4. Tschiangs Politik belastet Taiwans wirtschaftliche Entwicklung (fast 80 Prozent des Haushalts werden für militärische Zwecke ausgegeben);
5. Taiwan muß ein unabhängiger Staat mit demokratischer Regierung und demokratischer Verfassung werden;
6. die zu gründende Republik Taiwan soll Mitglied der UNO-Vollversammlung werden, während Peking den Sitz im Sicherheitsrat erhält;
7. die Republik Taiwan nimmt freundschaftliche Beziehungen zu Peking auf, gibt China die Inseln Quemoy und Matsu zurück und erklärt feierlich, das Festland nicht zurückerobern zu wollen.

Professor Peng Ming-min, der zum Sturz der Kuomintang und zur Bildung einer rein taiwanesischen Regierung aufrief, wurde am 3. April 1965 nach einem eintägigen Prozeß von einem Militärgericht wegen ›Landesverrats und Anstiftung zur Rebellion‹ zu acht Jahren Gefängnis verurteilt. Seine Assistenten erhielten Freiheitsstrafen von acht und zehn Jahren. Wegen der explosiven Stimmung in der Bevölkerung mußte Tschiang Kai-schek die beiden bald wieder auf freien Fuß setzen. Peng indes verbüßte dreizehn Monate seiner Strafe, dann wurde er entlassen und stand bis zu seiner Flucht unter ständiger Polizeiaufsicht. In Stockholm klagte er jetzt in einem Interview die USA wegen ihrer Unterstützung des ›terroristischen Polizeiregimes‹ auf Taiwan an und erklärte, er werde auch weiterhin für die Unabhängigkeit seines Landes kämpfen.

Peking indes, das wie Tschiangs Nationalisten die ›Ein-China-Theorie‹ verficht und gegen die ›Zwei-China‹- und ›Ein-China-Ein-Taiwan‹-Theorien erbittert zu Felde zieht, sieht den amerikanischen Geheimdienst CIA im Spiel. So erklärte am 10. März die Peking Rundschau: »Wie durchgesickert ist, haben die amerikanischen und die japanischen Reaktionäre zu Beginn dieses Jahres heimlich ihren Laufburschen Peng Ming-min von Taiwan geholt, einen der Anführer der ›Unabhängigkeitsbewegung von Taiwan‹, und ließen ihm zu seinen Machenschaften freie Hand. Die ›Unabhängigkeitsbewegung von Taiwan‹ ist nur eine Variation der Intrigen der amerikanischen und japanischen Reaktionäre zur ›Schaffung von zwei China‹. Damit sind die darauf aus, Taiwan, das heilige Territorium Chinas, von der großen Volksrepublik China abzutrennen und es in ihre Kolonie zu verwandeln.«

Tschiang Kai-schek, der sich allmählich von den Amerikanern im Stich gelassen fühlt, hat unterdessen nach neuen Verbündeten Ausschau gehalten: Wie es heißt, sollen sich in letzter Zeit auffallend viele Russen auf Taiwan aufhalten. Gerüchte wollen sogar wissen, daß Moskau in Kaohsiung, im Süden der Insel, eine Erdölraffinerie bauen will und als Gegenleistung einen Flottenstützpunkt erhalten soll. Fest steht jedenfalls, daß Moskau 1969 den für den Geheimdienst KGB arbeitenden Sowjetbürger Victor Louis, der in der Londoner Evening News hin und wieder ›Versuchsballons‹ in Richtung Peking aufsteigen läßt und antimaoistische Artikel publiziert, mit unbekannter Mission nach Taipeh entsandt hat. Fest steht ferner, daß der Kreml wenig später Sydney Liu, einen Abgeordneten des nationalchinesischen Parlaments, der in den USA lebt (Peking: »Ein Geheimagent der USA und Tschiang Tsching-kuos«) eingeladen hat. Er soll die sowjetischen Führer im Grenzkonflikt mit der Volksrepublik beraten haben. Auffallend ist außerdem, daß Taipeh seit Monaten schon die Sowjetunion in seiner antikommunistischen Propaganda ausspart und eifrig antimaoistische Artikel der Prawda und Iswestija in seinen offiziösen Organen publizieren läßt. Überdies wurde Peking auf dem X. Kongreß der Kuomintang beschuldigt, durch Verdrehung des ›echten‹ Nationalismus die Grenzzwischenfälle am Ussuri verursacht zu haben.
Sollte der gemeinsame Feind die ehemaligen Feinde zueinander finden lassen? Tschiang Tsching-kuo, der seinem Vater eines Tages auf dem Präsidentensessel nachfolgen dürfte, ist dem Kreml immerhin kein Unbekannter: Bereits mit sechzehn Jahren hatte ihn der Generalissimus nach Moskau geschickt, wo er vierzehn Jahre lebte und die Sun-Yat-sen-Universität besuchte. Er spricht fließend russisch und ist mit einer Russin verheiratet. Bisher hat er noch nie dementiert, daß er seinerzeit Mitglied der KPdSU gewesen ist.

Wie das komplizierte Chinaproblem eines Tages gelöst werden könnte, zeichnet sich heute noch nicht ab. Eine Möglichkeit indes, die man vielleicht auch in Peking in Erwägung zieht, wäre die Eingliederung Taiwans in den Staatsverband der Volksrepublik mit dem Status eines ›autonomen Gebiets‹ – ähnlich wie Sinkiang, Tibet und die Innere Mongolei. Gegenwärtig jedoch steht die ›Befreiung Taiwans‹ nicht auf der Prioritätenliste der Volksrepublik. Erst nach Tschiang Kai-scheks Tod wird die Frage aktuell werden.

*

Der Artikel von Ihrem Redaktionsmitglied, Herrn Peter Kuntze, ›Moskau zeigt Interesse für Taiwan‹ gilt als eine der besten Stituationsanalysen der deutschen Presse, die sich in den letzten Jahren überhaupt mit dem Problem Taiwan (Formosa) befaßt haben. Wir, taiwanesische Intellektuelle in Deutschland, verfolgen mit großer Begeisterung diesen wissenschaftlich fundierten und objektiv darstellenden Bericht, nicht zuletzt weil es sich um unsere Heimat handelt, die unglücklicherweise unter der diktatorischen Militärherrschaft der Dynastie Tschiangs leidet. Es ist sicher die faszinierende Schilderung und die unverzügliche Bloßstellung dieses berüchtigten Regimes, welche uns die Angst vor Verfolgung wegnimmt, daß wir unseren Willen zur Freiheit und Unabhängigkeit nun unmißverstanden zum Ausdruck zu bringen wagen.
Herr Kuntze hat zwar mit Recht die autoritären und terroristischen Methoden der ›Flüchtigen-Bande‹ Tschiang Kaischeks als den ›verschleierten Kolonialismus‹ bezeichnet. Er hat wohl vergessen, daß die Kolonialherren der ›Weißen Chinesen‹ auf Taiwan eine ›Kolonialherrschaft ohne Mutterland‹ ausgeübt haben und noch ausüben, da das chinesische Festland seit mehr als 20 Jahren bereits in die Hände der Kommunisten gefallen ist.

Eins möchten wir unterstreichen, daß der völkerrechtliche Status Taiwans nach dem II. Weltkrieg niemals chinesisch festgelegt wurde. Der Friedensvertrag von San Franzisko (1951) ließ Taiwan zwar von Japan trennen, doch er sagte die Insel China gar nicht zu. Die Herrschaft der Tschiang-Clique auf Taiwan ist deshalb nicht nur eine Vergewaltigung des Willens des taiwanesischen Volkes, sondern sie ist überhaupt völkerrechtswidrig und stellt daher eine Gefahr für den Weltfrieden dar. Das Exilkolonialregime der Kuomintang-Bande kann weder China noch Formosa vertreten; denn es gibt nur ein China und ein Formosa.
Wenn in diesen Tagen die ganze Welt den Einmarsch der US-Armee in Kambodscha verurteilt, lobt die Taipeher Presse überschwenglich die ›Klugheit und Entschlossenheit‹ Nixons. Das nationalchinesische Regime freut sich außerordentlich auf die mögliche Ausweitung des Indochinakrieges, damit es den Traum der ›politischen Mumie‹ – Tschiang Kai-scheks – von der ›Wiedereroberung des Festlandes Chinas‹ wachhalten kann.
Die Zeit des Kolonialismus ist längst vorbei. Im Sinne der Volksselbstbestimmung wünschen wir Taiwanesen, einen von beiden Chinas befreiten unabhängigen, demokratischen und neutralen Staat im Fernosten zu gründen. Wir sind fest davon überzeugt, daß unser Wunsch schließlich in Erfüllung gehen wird.

(Die Verfasser baten uns aus Furcht vor Repressalien seitens des Tschiang-Regimes, ihre Adressen nicht angeben zu müssen. Sie sind der Redaktion bekannt.)

Ausschluß und Suspension der Mitgliedschaftsrechte in der UNO

DR. GERHARD OHSE

Ein Mitglied der Vereinten Nationen kann aus der Weltorganisation austreten, ausgeschlossen werden und seine Mitgliedschaft kann der Suspension unterliegen. An jede dieser Möglichkeiten knüpfen sich rechtliche und politische Folgen. In dem nachstehenden Beitrag untersucht der Autor den Ausschluß und die Suspension eines Mitglieds, in einem späteren Beitrag wird der Austritt behandelt. — Es könnte durchaus sein, daß die Behandlung des China-Problems in der jetzt beginnenden Vollversammlung mit diesen Themen zu tun hat: Was soll, kann und wird mit Formosa geschehen und wie wären für etwaige Beschlüsse der Vollversammlung die rechtlichen Voraussetzungen?

Die Charta der Vereinten Nationen sieht als sich auf die Mitgliedschaft auswirkende Maßnahmen gegen ein Mitglied, das seine Pflichten aus der Satzung verletzt hat, in Art. 6[1] den Ausschluß aus der Organisation und in Art. 5 die Suspension der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -privilegien vor. Ein Sonderfall der Suspension, nämlich der Verlust der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung, wird in Art. 19 bestimmt[2].
Auf der Konferenz von San Francisco, die unter Beteiligung von 50 Staaten vom 25. April bis 26. Juni 1945 stattfand und auf der über die Charta der zu schaffenden Weltorganisation beraten wurde, war das Problem, ob ein Ausschluß möglich sein solle, heftig umstritten[3]. Es wurde im Zusammenhang mit der Frage der Suspension gesehen. Die Befürworter einer Ausschlußregelung machten geltend, der primäre Zweck der Organisation seien Frieden und Sicherheit, nicht Universalität. Der Ausschluß, der nur in Fällen schwerer oder andauernder Verletzung der Satzung erfolgen solle, sei notwendig, da die Organisation andernfalls daran gehindert sei, die erforderlichen Mittel gegen das betreffende Mitglied zu ergreifen. Ferner sei auch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht von allen Verpflichtungen frei und könne zudem wieder in die Organisation aufgenommen werden. Die Gegner einer solchen Bestimmung sahen diese für unvereinbar mit dem Konzept der Universalität an, wonach allen Staaten der Beitritt zu den UN offenstehen solle. Überdies seien im Falle eines Ausschlusses die Nachteile für die Organisation größer als für das betroffene Mitglied. Es wurde auf die Gefahr der Bildung einer Gruppe von unzufriedenen Staaten, die sich dem ausgeschlossenen Mitglied anschlössen, hingewiesen. Auch würden Beziehungen zwischen der Organisation und einem ausgeschlossenen Mitglied nur schwer wiederherzustellen sein. Beiden Ansichten gemeinsam war das Bestreben, die fortdauernde Einheit und die Disziplin innerhalb der Organisation zu wahren. Unterschiede bestanden lediglich darin, wie man dieses Ziel am besten erreichen könnte. Im Verlauf der Beratungen wurde weiter angeführt, daß wiederholte Verletzungen der Charta durch die Regierung eines Mitgliedlandes darauf schließen ließen, daß diese die Billigung des gesamten Volkes hätten, eine solche Nation nicht friedliebend sei und ihr somit eine wesentliche Eigenschaft für die Mitgliedschaft in der Organisation fehle. Die Befürworter des Ausschlusses setzten sich schließlich durch. Damit wurde gleichzeitig eine Ausdehnung der Suspension auf alle Fälle ernster oder fortdauernder Verletzung der Charta fallengelassen und ihre Anwendung auf den Fall des Ergreifens von vorbeugenden oder Zwangsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat beschränkt.

Die Voraussetzungen für den Ausschluß

Voraussetzung für den Ausschluß ist die beharrliche Verletzung der in der Charta enthaltenen Grundsätze. Eine einmalige Verletzung wie nach Art. 16 Abs. 4 Satzung des Völkerbundes (SVB), auf die sich der Ausschluß der Sowjetunion aus dem Völkerbund gründete, genügt nicht. Die Grundsätze finden sich in den Absätzen 2–5 des Art. 2, umfassen also etwa die Verpflichtung zum Austragen der internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel, das Verbot der Gewaltanwendung und die Beistandsgewährung bei Zwangsmaßnahmen der UN. Das bedeutet aber nicht, daß die Verletzung anderer Verpflichtungen aus der Charta nicht zum Ausschluß führen könnte. Nach Art. 2 Abs. 2 sind alle Mitglieder verpflichtet, die durch die Satzung übernommenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen. Hieraus ergibt sich, daß die fortdauernde Verletzung irgendeiner Bestimmung der Charta, die den Mitgliedern Pflichten auferlegt, den Ausschluß rechtfertigen kann. Hierzu gehören beispielsweise die Verpflichtung, Beschlüsse des Sicherheitsrates anzunehmen und auszuführen (Art. 25), oder die Verpflichtung von Verwaltern von Treuhandgebieten, die Wohlfahrt der Bewohner dieser Gebiete auf jede nur mögliche Weise zu fördern (Art. 73). Wiederholte Bedrohungen oder Verletzungen des Friedens, die gegen Art. 2 Abs. 3 und Abs. 4 verstoßen, können zum Ausschluß führen, ohne daß der Sicherheitsrat zuvor Maßnahmen nach Art. 39 getroffen haben muß. Fraglich ist, ob ein Mitglied, das zu den Kosten der Organisation nicht beisteuert, ausgeschlossen werden kann. Nach Art. 17 Abs. 2 sollen die Kosten der Organisation von den Mitgliedern in einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Verhältnis getragen werden. Die beharrliche Verletzung der Beitragspflicht stellt zwar nicht eine Verletzung der Grundsätze der Charta dar. Immerhin ist die Beitragspflicht aber eine Verpfichtung i. S. von Art. 2 Abs. 2. Ihre fortwährende Verletzung würde daher an sich den Ausschluß rechtfertigen.